



# Gemeindeabstimmung

vom 28. Juni 2020

## Neubau Sporthalle Gymnasium, Verpflichtungskredit für Gemeindeanteil

Mit der Kantonalisierung des Gymnasiums Ende des letzten Jahrtausends hat die Gemeinde Interlaken eingehandelt, dass sie die Turnhalle unentgeltlich weiter mitbenutzen darf, solange Halle nutzbar ist. Die Turnhalle hat ihre Lebensdauer erreicht und ist zu erneuern. Der Kanton benötigt für seine Bedürfnisse eine Zweifachsporthalle. Bei einer Mitbeteiligung der Gemeinde kann eine Dreifachsporthalle gebaut werden. Die Gemeinde benötigt für den obligatorischen Sportunterricht an der Volksschule neben den zwei gemeindeeigenen Turnhallen eine weitere Turnhalle. Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat haben sich für die Mitbeteiligung an einer Dreifachhalle beim Gymnasium ausgesprochen. Die neue Sporthalle soll in den Jahren 2022/2023 durch den Kanton gebaut werden und auf das zweite Semester des Schuljahrs 2023/2024 zur Verfügung stehen. Anhand einer Grobkostenschätzung rechnet der Kanton mit maximalen Kosten von 18,381 Millionen Franken, an denen sich die Gemeinde mit 28 Prozent oder gerundet 5,15 Millionen Franken beteiligen soll.



## **Neubau Sporthalle Gymnasium, Verpflichtungskredit für Gemeindeanteil**

Liebe Stimmbürgerin

Lieber Stimmbürger

Mit der Kantonalisierung des Gymnasiums Ende des letzten Jahrtausends hat die Gemeinde Interlaken eingehandelt, dass die Turnhalle, die auch der Interlakner Volksschule gedient hat, von der Gemeinde unentgeltlich weiter mitbenutzt werden kann. Diese Mitbenutzung gilt jedoch nicht auf alle Zeiten, sondern nur solange, als die vom Kanton damals der Gemeinde entschädigte Halle nutzbar ist. Die Turnhalle hat ihre Lebensdauer erreicht und ist zu erneuern. Der Kanton benötigt für seine Bedürfnisse eine Zweifachsporthalle, die jedoch keine Nutzung mehr durch die Gemeinde zulässt. Er ist jedoch bereit, bei Mitbeteiligung der Gemeinde eine Dreifachsporthalle zu bauen. Die Gemeinde benötigt für den obligatorischen Sportunterricht an der Volksschule neben den gemeindeeigenen Turnhallen Lindenallee und General-Guisan-Strasse eine weitere Turnhalle. Nachdem ein Neubau durch die Gemeinde und eine Mitbeteiligung abgewogen worden sind, hat sich der Gemeinderat für die Mitbeteiligung an einer Dreifachhalle ausgesprochen. Der Grosse Gemeinderat stützt diese Beurteilung.

Die neue Sporthalle soll in den Jahren 2022/2023 durch den Kanton gebaut werden und auf das zweite Semester des Schuljahrs 2023/2024 zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Interlaken wird in den massgebenden Gremien Einsitz nehmen. Die Nutzung der neuen Sporthalle und der Aussenanlagen wird mittels einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde geregelt.

### **Kosten, Folgekosten und Finanzierung**

Anhand einer Grobkostenschätzung, die eine Ungenauigkeit von 25 Prozent und eine Reserve von 8 Prozent berücksichtigt, rechnet der Kanton mit maximalen Kosten von 18,381 Millionen Franken, an denen sich die Gemeinde mit 28 Prozent oder gerundet 5,15 Millionen Franken beteiligen soll. In der Investitionsplanung 2020 bis 2024 ist das Vorhaben mit 4 Millionen Franken in den Jahren 2023 und 2024 berücksichtigt. Der Kanton sieht nun die Erstellung bereits in den Jahren 2022 und 2023 vor.

Der Interlakner Anteil an den 2021 anfallenden Projektierungskosten ist der Einfachheit halber – und um die Folgekosten nicht zu verfälschen – im Jahr 2023 eingerechnet. Die Folgekosten (siehe Tabelle auf der nächsten Seite) belaufen sich im Durchschnitt der ersten acht Jahre auf 235'500 Franken (ein Steueranlagezehntel betrug im Rechnungsjahr 2018 1,1 Millionen Franken). Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind ab Inbetriebnahme der neuen Sporthalle ebenfalls im Verhältnis 72 Prozent Kanton und 28 Prozent Gemeinde zu tragen. Die Abschreibung der zu widmenden und ins

Verwaltungsvermögen zu übertragenden Fläche (siehe weiter unten) ist in den Folgekosten nicht berücksichtigt.

**Allgemeiner Haushalt**  
**Folgekosten in CHF 1'000**

| Jahr                                      | 2022         | 2023         | 2024       | 2025       | 2026       | 2027       | 2028       | 2029       | Ø          |
|---|--------------|--------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Investitionen netto</b>                | <b>1'700</b> | <b>3'450</b> |            |            |            |            |            |            |            |
| <b>Kapitalkosten</b>                      |              |              |            |            |            |            |            |            |            |
| Abschreibung                              |              | 158          | 158        | 158        | 158        | 158        | 158        | 158        | 138        |
| Zins                                      | 6            | 51           | 75         | 73         | 70         | 68         | 66         | 63         | 59         |
| <b>Betriebs-/Unterhaltskosten</b>         |              |              |            |            |            |            |            |            |            |
| Personal- und Sachaufwand                 | 3            | 6            | 61         | 61         | 61         | 61         | 61         | 61         | 47         |
| <b>Folgeertrag/wegfallende Kosten (-)</b> | -1           | -2           | -10        | -10        | -10        | -10        | -10        | -10        | -8         |
| <b>Total</b>                              | <b>8</b>     | <b>213</b>   | <b>283</b> | <b>281</b> | <b>278</b> | <b>276</b> | <b>274</b> | <b>271</b> | <b>236</b> |

Differenzen von +/- 1 sind Rundungsdifferenzen

Die Finanzierung erfolgt in Anbetracht der geplanten Investitionen weitgehend aus neuen Fremdmitteln. Der beantragte Kredit ist tragbar, vorausgesetzt, dass sich die Steuerprognosen bewahrheiten und sich insbesondere die Gewinnsteuern der juristischen Personen bei weiterhin tiefen Zinsen auf hohem Niveau halten.

Das Baurecht des Kantons für das Gymnasium wird um die für die Sporthalle benötigte Fläche reduziert. Für die Fläche der Sporthalle wird ein neues Baurecht begründet. Baurechtsnehmerin ist die einfache Gesellschaft Sportanlagen Gymnasium, bestehend aus dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Interlaken. Die Gemeinde trägt 28 Prozent des Baurechtszinses, was knapp 1'000 Franken pro Jahr bei angenommenen 3'000 m<sup>2</sup> für diese neue Baurechtsparzelle entspricht. Die heutige Baurechtsparzelle des Gymnasiums ist im Finanzvermögen bilanziert. Die für die Sportanlagen benötigte Fläche wird neu auch für die Bedürfnisse der Gemeinde genutzt, weshalb sie im Umfang der Mitbeteiligung der Gemeinde gewidmet und ins Verwaltungsvermögen übertragen werden muss.

Die Gratisbenützung der Sportanlagen Gymnasium für die Jugendförderung der Vereine wird spätestens mit dem Übergang der ausserschulischen Vermietung an das Gymnasium wegfallen. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Jugendförderungsbeiträge an die Vereine rechtzeitig zu erhöhen.

Während der Bauphase erstellt der Kanton ein Provisorium, das von der Gemeinde wie die bisherige Halle kostenlos mitbenützt werden kann. Da das Provisorium jedoch nur zwei statt drei Hallen umfasst, wird die Gemeinde zusätzlich andere Hallen mit den entsprechenden Kosten benützen müssen.

Ob ein Beitrag aus dem Sportfonds des Kantons Bern an die Baukosten der Gemeinde gewährt wird, ist zurzeit offen, weshalb kein solcher Beitrag in der Folgekostenberechnung berücksichtigt ist.

## Rechtliches

Gestützt auf Artikel 4 Buchstabe c des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) untersteht eine Ausgabe von mehr als zwei Millionen Franken dem obligatorischen Referendum. Mit dem Kreditbeschluss wird die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton genehmigt. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung für die Zeit nach der Inbetriebnahme der neuen Sporthalle ist Sache des Gemeinderats. Die Widmung der neuen Baurechtsfläche Sporthalle würde in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Sie ist jedoch direkt mit der Mitbeteiligung der Gemeinde an der Dreifachsporthalle verknüpft, weshalb die Widmung im Sinne der Einheit der Materie in den Beschluss der Stimmberechtigten integriert bleibt. Da die genaue Fläche noch nicht bekannt ist, beschliessen die Stimmberechtigten nur den Grundsatz der Widmung. Der Gemeinderat wird dann den konkreten Betrag für die Überführung ins Verwaltungsvermögen festlegen.

## Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

### **Antrag**

- 1. Für die Mitbeteiligung der Gemeinde mit 28 Prozent an einer neuen Dreifachsporthalle des Kantons beim Gymnasium Interlaken wird ein Verpflichtungskredit von CHF 5'150'000.00 bewilligt.***
- 2. Das für das neue Baurecht Sporthalle benötigte Terrain wird zu 28/100 gewidmet und ins Verwaltungsvermögen übertragen.***
- 3. Die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton Bern betreffend Bauprojekt Neubau Dreifachsporthalle Interlaken wird genehmigt.***

## Grosser Gemeinderat Interlaken

Der Präsident: Florian Simmler  
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Rahmenvereinbarung vom 8. April 2020

## **RAHMENVEREINBARUNG**

zwischen

**Kanton Bern**, handelnd durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), Reiterstrasse 11, 3011 Bern

und

**Einwohnergemeinde Interlaken**, handelnd durch den Gemeinderat, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken

### **betreffend Bauprojekt Neubau Dreifachsporthalle Interlaken**

#### Präambel/Zweck

Die bestehende alte Dreifachsporthalle in Interlaken an der Mittengrabenstrasse 20 hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Die alte Dreifachsporthalle dient vorrangig dem Mittelschulsportunterricht. Die Einwohnergemeinde Interlaken kann die alte Dreifachsporthalle kostenlos im Rahmen der vom Kanton erlassenen Benutzungsordnung für die Volksschulklassen mitbenutzen. Die alte Dreifachsporthalle muss ersetzt werden. Für den Mittelschulsport besteht nur ein Bedürfnis für eine neue Zweifachsporthalle. Die Einwohnergemeinde Interlaken hat ein Bedürfnis für eine eigene Sporthalle für die Volksschulklassen angemeldet. Der Kanton Bern und die Einwohnergemeinde Interlaken planen zusammen den Rückbau der bestehenden Sporthalle und den Neubau einer gemeinsam zu nutzenden Dreifachsporthalle.

Das Grundstück des Baubereichs Interlaken-Gbbl. Nr. 1565 liegt im Alleineigentum der Einwohnergemeinde Interlaken. Der Kanton Bern ist Eigentümer des darauf lastenden Baurechts für Schul- und Sportanlagen (BR 1920) auf einer Teilfläche von 26'319 m<sup>2</sup> (gemäss Art. 22 des Baurechtsvertrags vom 1. September 1999) bzw. von 26'398 m<sup>2</sup> (gemäss Grundbuchauszug), welches verschiedene Mittelschulgebäude und insbesondere auch die Sporthalle umfasst.

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung soll das gemeinsame Vorgehen der Vertragsparteien für die angemeldeten, baulichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Neubau der Dreifachsporthalle sowie die finanziellen Aspekte im Grundsatz geregelt werden.

Die zugrundeliegenden Pläne bilden schematisch das Raumprogramm ab, es handelt sich nicht um ein ausgearbeitetes Projekt. Im Rahmen der Projektierung ist die genaue Raumanordnung und architektonische Ausgestaltung und Einbindung in die Gesamtanlage der Schule noch zu erarbeiten. Es ist auch möglich, dass das zu erarbeitende Projekt allenfalls auch Teile der Baurechtsparzelle Gbbl. Nr. 1964 des Kantons Bern betreffen könnte. Gegebenenfalls wäre auch dieses Baurecht anzupassen. Betreffend die Aussenanlagen der Dreifachturnhalle gelten weiterhin die Regelungen gemäss dem seinerzeitigen Baurechtsvertrag.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

#### 1. Absichtserklärung

Aus dem beabsichtigten Gesamtbau ergibt sich eine anrechenbare Nutzungsfläche von 1685 m<sup>2</sup> (72 %) zu Gunsten des Kantons Bern und von 639 m<sup>2</sup> (28 %) zu Gunsten der Einwohnergemeinde Interlaken (...). In diesem gerundeten Verhältnis von 72:28 sollen alle Kosten von der Entwicklung bis hin zur Realisierung und dem späteren Betrieb der geplanten Dreifachsporthalle getragen werden.

Aufgrund der geplanten mobilen Trennwände in der Sporthalle, den gemeinsamen Flächen und der verwobenen Nutzung der Sporthalle wird es nicht möglich sein, Sondernutzungsflächen auszuscheiden und Stockwerkeigentum zu begründen. Gestützt auf die heutigen Erkenntnisse gehen die Parteien davon aus, dass die Sporthalle im Miteigentum zu errichten und später gemeinsam zu betreiben sein wird.

## 2. Beabsichtigte Nutzung / Raumaufteilung

Sämtliche Räumlichkeiten werden entweder in eine Nutzung des Kantons, der Gemeinde oder in eine gemeinsame Nutzung eingeteilt. Die entsprechende Zuweisung der Gebäudeteile ist anhand der Grundrisspläne (...) ersichtlich.

## 3. Kommunikation zwischen den Parteien

Um allfällige Missverständnisse und Verzögerungen durch eine ungenügende Kommunikation zu verhindern, sind für die Kommunikation unter den Parteien folgende Personen massgeblich: ...

## 4. Verfahrensablauf / Federführung in der Planungs- und Ausführungsphase / Rechtsmittelverfahren

Im Zusammenhang mit einer Gesamtsanierung des Gymnasiums Interlaken hat der Kanton Bern bereits ein Submissionsverfahren für die Planerleistungen durchgeführt und mit der Brügger Architekten AG als Gewinner des Verfahrens am 29. Juni / 2. Juli 2010 einen Generalplanervertrag unterzeichnet (Planungsphase). In Bezug auf die Sporthalle hat sich der Kanton Bern bereits im damaligen Submissionsverfahren ausdrücklich vorbehalten, sich nach dem Vorprojekt zum Bau einer neuen Dreifachsporthalle zu entscheiden.

In welcher Form die anschliessende Ausführungsphase erfolgen soll (Einzelleistungsträger, General- oder Totalunternehmung), wird erst im Rahmen der Projektierung definiert.

Die Federführung und Gesamtverantwortung der Planungs- und Ausführungsarbeiten obliegt in allen Phasen beim Kanton Bern, wobei die Einwohnergemeinde Interlaken Einsitz in der Projektleitung hat.

### 4.1 Planungsphase (Generalplanervertrag)

Die Brügger Architekten AG als Generalplaner führt die Planung bis und mit Baubewilligungsverfahren im Auftrag beider Parteien durch. Das Planerbeschaffungsverfahren wurde im Rahmen der Gesamtsanierung Gymnasium Interlaken bereits durchgeführt. Die Einwohnergemeinde Interlaken hat abzuklären, ob ihr vor dem Hintergrund des kantonalen Beschaffungsverfahrens ein Direktauftrag an die Generalplaner möglich ist.

### 4.2 Baubewilligungsverfahren

Die Federführung für das Baubewilligungsverfahren für das ganze Bauprojekt im Baubereich von BR 1920 obliegt dem Kanton Bern. Soweit notwendig, verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Interlaken innert der mit dem Kanton Bern vereinbarten Fristen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und jeweils die nötigen Unterschriften umgehend zu leisten.

### 4.3 Ausschreibung

Parallel zum Baubewilligungsverfahren ist eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung unter der Federführung des Kantons Bern geplant.

#### 4.4 Ausführungsphase

Nach dem rechtskräftigen Zuschlag werden die Parteien gemeinsam mit den jeweiligen Zuschlagsempfängern die nötigen Verträge abschliessen.

#### 4.5 Rechtsmittelverfahren (alle Phasen)

Bei allfälligen Rechtsmittelverfahren (Wettbewerbsverfahren, öffentliche Ausschreibung, Baubewilligungsverfahren etc.) liegt die Federführung beim Kanton Bern.

Allfällige Verfahrenskosten (inkl. Anwaltskosten) werden zu den Baukosten geschlagen (Kostentragungspflicht beider Parteien anteilmässig).

#### 4.6 Terminplan

Die Parteien tragen gemeinsam zu einem speditiven Ablauf mit Einhaltung des Terminplans bei. ....

#### 5. Bedürfnisse der Parteien

Die Bedürfnisse der Parteien sollen im Rahmen der Planungsphase verbindlich festgelegt werden. Im Verlaufe der weiteren Planung sind die Parteien an die entsprechend angemeldeten Bedürfnisse gebunden. Allfällig spätere Anpassungen der Bedürfnisse, welche eine Planungsänderung zur Folge haben, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sind wider Erwarten nachträgliche Anpassungen infolge einer nachträglichen Bedürfnisänderung einer Partei nötig und können solche im damaligen Zeitpunkt noch einfließen, müssen alle Mehrkosten (Planungs- und Realisierungsmehrkosten sowie allfällig zusätzliche Verfahrenskosten) durch die Partei übernommen werden, welche die Änderung beantragt hat.

#### 6. Finanzierung / Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe / Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung

Die Gemeinde Interlaken verpflichtet sich, umgehend nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung die notwendigen Vorkehren für den Erhalt eines Planungskredits durch das finanzkompetente Organ zu treffen.

Parallel zum Baubewilligungsverfahren und zur Ausschreibung verpflichten sich die Parteien, die für die Finanzierung der Ausführung notwendige Zustimmung der finanzkompetenten Organe einzuholen. Der Kanton Bern wird diesen Ausführungskredit erst nach Vorliegen des definitiven Gemeindebeschlusses über den Ausführungskredit beantragen. Die nötigen Zustimmungen müssen vor dem Abschluss des Vertrages mit der Zuschlagsempfängerin vorliegen.

Die vorliegende Vereinbarung fällt ersatzlos dahin, falls eine der Parteien die notwendige Zustimmung der finanzkompetenten Organe bzw. die notwendige Finanzierung nicht einholen kann. Zudem fällt die vorliegende Vereinbarung ersatzlos dahin, falls die Baubewilligung für das Bauvorhaben oder eines relevanten Teils davon nicht erteilt wird.

Das Dahinfallen der Vereinbarung hat zur Folge, dass der Kanton Bern eigenständig die Realisierung einer Zweifachsporthalle anstrebt.



## 7. Kostenregelung (Entwicklungs- bis und mit Realisierungsphase)

Die Kosten der Entwicklung bis und mit der Realisierung des Neubauprojekts werden durch den Kanton Bern zu 72 % und der Einwohnergemeinde Interlaken zu 28 % anteilmässig getragen. Die kalkulatorischen Kosten basieren auf der Grobkostenschätzung .... Die kalkulatorischen Kosten für den Neubau der Dreifachsporthalle betragen CHF 18'381'000.00 (...) und beinhalten insgesamt 25 % Reserve für Kostenungenauigkeit und von diesem Gesamtbetrag zusätzlich 8 % AGG-Reserve. In dieser Grobkostenschätzung sind unter BKP 3 die fest eingebauten Gerätschaften und unter BKP 9 die Möbel, bewegliche Geräte und Kleininventar bereits mitberücksichtigt.

Für den Fall, dass das finanzkompetente Organ der Einwohnergemeinde Interlaken den Planungskredit nicht erteilt und der Kanton Bern in der Folge den Bau einer Zweifachsporthalle weiterverfolgen muss, sind zulasten der Einwohnergemeinde Interlaken keine Kosten auszuscheiden. In diesem Fall verpflichtet sich der Kanton Bern die bis dahin aufgelaufenen Gesamtplanungskosten (Wettbewerbskosten, Planungskosten, Gebühren für das Baubewilligungsverfahren sowie weitere externe Beratungskosten) zu bezahlen.

Fällt der Vertrag wegen der Ablehnung des Ausführungskredites durch das finanzkompetente Organ der Gemeinde dahin, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten von der Einwohnergemeinde Interlaken anteilmässig zu tragen (Kanton Bern: 72 %; Einwohnergemeinde Interlaken: 28 %). Die Einwohnergemeinde Interlaken hat in diesem Fall sämtliche für die Umplanung zu einer Zweifach Sporthalle anfallenden Planungskosten zu übernehmen.

Fällt der Vertrag wegen Ablehnung des Ausführungskredits seitens des Kantons Bern dahin, werden die bis dahin aufgelaufenen Kosten ebenfalls anteilmässig von den Parteien getragen (Kanton Bern: 72 %; Einwohnergemeinde Interlaken: 28 %).

Wenn der Vertrag aufgrund der Ablehnung der Baubewilligung dahinfällt, tragen die Parteien die bis dahin aufgelaufenen Kosten anteilmässig (Kanton Bern: 72 %; Einwohnergemeinde Interlaken: 28 %).

## 8. Baurechts- und Miteigentumsbegründung

Der Neubau der Dreifachsporthalle wird auf der bereits bestehenden dauernden und selbständigen Baurechtsparzelle errichtet. Es besteht bereits heute ein Baurecht zugunsten des Kantons Bern, welches sämtliche Gebäude des Gymnasiums umfasst. Dieses ist bezüglich Umfang des Baurechts und Höhe der Baurechtszinsen insofern anzupassen, als die Sporthalle bzw. die entsprechende Grundstücksfläche aus dem bestehenden Baurecht entlassen wird und darüber ein neues Baurecht errichtet wird. Die späteren Baurechtszinsen sowie die weiteren mit dem Baurecht zusammenhängenden Kosten werden durch die Parteien anteilmässig, das heisst durch den Kanton Bern 72 % und die Einwohnergemeinde Interlaken 28 % übernommen.

Das zu errichtende Baurecht für den Neubau der Dreifachsporthalle soll durch den Kanton Bern und die Einwohnergemeinde Interlaken im Miteigentum gehalten werden. Die Miteigentumsanteile sollen im Umfang von 72 % auf den Kanton Bern und im Umfang von 28 % der Einwohnergemeinde Interlaken übertragen werden. Die Kosten für die Begründung der Miteigentümergeinschaft (Notar und Grundbuchkosten) werden anteilmässig durch den Kanton Bern 72 % und der Einwohnergemeinde Interlaken 28 % getragen.

Die Anpassung des Baurechtsvertrags bedarf einer Zustimmung durch das finanzkompetente Organ der Einwohnergemeinde Interlaken. Die Einwohnergemeinde Interlaken hat diese Zustimmung gleichzeitig mit dem Ausführungskredit einzuholen. Fällt der Vertrag mangels Zustimmung zur Anpassung des Baurechtsvertrags durch das finanzkompetente Organ der Gemeinde dahin, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten von der Einwohnergemeinde Interlaken anteilmässig zu tragen (Kanton Bern: 72 %; Einwohnergemeinde Interlaken: 28 %). Die Einwohnergemeinde Interlaken hat in diesem Fall sämtliche für die Umplanung zu einer Zweifachsporthalle anfallenden Planungskosten zu übernehmen.

Die Parteien verpflichten sich, eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung zu erlassen, um die zukünftigen Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten zu regeln. Auch die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten werden anteilmässig durch den Kanton Bern 72 % und der Einwohnergemeinde Interlaken 28 % getragen.

#### 9. Eigene Kosten

Im Übrigen tragen die Parteien, die bei ihnen angefallenen Kosten (in allen Phasen) selber.

#### 10. Keine Anpassung des Kostenteilers

Der vorliegende Kostenteiler von 72:28 wird nach der Realisierung der Bauten nicht angepasst werden, auch wenn es im Rahmen der Projektausführung bauliche Veränderungen geben sollte.

#### 11. Differenzbeilegung

Bei Differenzen, welche sich aus der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben, verpflichten sich die Parteien auf eine gütliche Einigung hinzuarbeiten. Sollte innert anzusetzender Frist keine gütliche Einigung erzielt werden können, verpflichten sich die Parteien – wo dies Sinn ergibt – einen Schiedsgutachter zu bestimmen, welcher – vor dem Hintergrund der vorliegenden Vereinbarung – eine für beide Parteien verbindliche Regelung vorschlägt.

Subsidiär sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### 12. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.



Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

**JA zur Gemeindebeteiligung an der Sporthalle Gymnasium**